70. Entscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Bachmann.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG.

A. Auf Begehren des Rekursgegners Basil Huber pfändete das Betreibungsamt Rothenburg am 12. Oktober 1906 in einer Betreibung gegen den Rekurrenten ein diesem zustehendes, bei Gemeindeammann Schwarzenberger in Meierskappel deponiertes Lohnguthaben im Betrage von 40 Fr. In der Pfändungsurkunde wird noch bemerkt: Die verlangte Lohnpfändung könne nicht ausgeführt werden, indem der Arbeitgeber des Rekurrenten, Bucher, erkläre, daß kein Lohn ausständig sei, und der sich ergebende von 4 Fr. per Woche für den Schuldner „sehr wohl Verwendung finden dürfte".

B. Der Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege unter Berufung darauf, daß angesichts seines geringen Wochenlohnes von 4 Fr. das fragliche Lohnguthaben unpfändbar sei, die Aufhebung der Pfändung, wurde aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Der am 11. März 1907 gefällte Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde führt aus: Aus einer Bescheinigung des Fidel Koller in Meierskappel, bei dem der Schuldner in Dienst gestanden sei, gehe hervor, daß dieser damals anfänglich 9 Fr. als Landarbeiter und später 10 Fr. als Melker an Wochenlohn erhalten habe. Danach erweise sich die Behauptung des Schuldners über seine Lohnverhältnisse als unrichtig und könne von einer Unpfändbarkeit des betreffenden Guthabens bei den konstatierten persönlichen Verhältnissen nicht die Rede sein.

C. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig unter Festhaltung an seiner Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

Der streitige Betrag von 40 Fr. ist, weil ersparter Lohn, relativ unpfändbar (vergl. AS Sep.-Ausg **9** Nr. 41 Erw. 2 *). Die Vorinstanz geht ferner — und zwar zutreffend, auf jeden Fall ohne Rechtsirrtum — davon aus, daß er dem Schuldner dann in vollem Umfange belassen werden müßte, wenn man seine

* Ges.-Ausg. **32** I Nr. 85 S. 590. (*Anm. d. Red. f. Publ.*)

Behauptung als richtig anzusehen hätte, daß sein Wochenlohn die bereits als unpfändbar erklärten 4 Fr. nicht übersteige.

Bei dieser Sachlage hängt die Beurteilung des Rekurses von der Frage ab, ob der Rekurrent beanspruchen könne, daß ihm in erster Linie zu den 4 Fr. Lohn noch jener Baarbetrag als Kompetenz belassen werde (wogegen es dann dem Gläubiger vorbehalten bliebe, auf eine allfällige die 4 Fr. übersteigende Lohnquote, als bestrittenen Anspruch, zu greifen), oder ob nicht umgekehrt der Rekurrent darauf angewiesen sei, daß seinem Kompetenzrecht durch Ausscheidung von unpfändbaren Lohnansprüchen genügt und der Barbetrag gepfändet werde. Die Frage ist im erstern Sinne zu lösen: Denn daß der Wochenlohn des Rekurrenten 4 Fr. übersteigt, daß also insoweit ein schuldnerisches „Vermögensstück" vorhanden ist, welches an Stelle des Barbetrages als Kompetenzobjekt dienen könnte, scheint ungewiß: nicht nur der Rekurrent sondern auch sein Arbeitgeber als Drittschuldner bestreitet dies und die gegenteilige Bescheinigung, auf die die Vorinstanz hinweist, betrifft ein früheres Dienstverhältnis des Rekurrenten mit einem andern Arbeitgeber, hat also rechtlich die Bedeutung eines bloßen Beweisindizes. Nun muß aber der Betriebene verlangen können, daß von zwei Gegenständen, von deren einem feststeht, daß er ihm gehört bezw. (bei Forderungen) ein wirkliches Vermögensrecht sei, während das beim andern zweifelhaft ist, ihm der erstere als Kompetenz zugeschieden werde. Denn nach der Natur und dem Zwecke des Kompetenzprivileges ist anzunehmen, daß das Gesetz dem Schuldner dasselbe an solchen Gegenständen seines Vermögens einräumen wolle, hinsichtlich welcher es ihm in der Folge auch tatsächlich durch gesicherten Besitz und Genuß derselben einen Nutzen gewährt (vergl. Bundesgerichts-Entscheid vom 13. Februar 1906 i. S. Burger-Böhler*).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet und damit der fragliche Barbetrag von 40 Fr. als unpfändbar erklärt.

* In der AS nicht abgedruckt. (*Anm. d. Red. f. Publ.*)